



**Satzung**  
**über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der**  
**gemeindlichen Kindertagesstätte**  
**(Kindertagesstätten-Gebührensatzung)**

**vom 24.11.2020**

geändert durch 1. Änderungssatzung vom **03.05.2022**

zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom **25.07.2023**

Die Gemeinde Oberhaid erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) sowie Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, folgende Satzung:

**ERSTER TEIL**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberhaid erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätte (§ 1 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung) Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, das in der Kindertagesstätte aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührentatbestand**

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertagesstätte. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren für den Kindertagesstättenbesuch, das Spielgeld und das Brotzeitgeld sind jeweils zum 1. eines Monats fällig. Die Gebühr für das Mittagessen ist zum 15. eines Folgemonats fällig.
- (3) Bei Abmeldung des Betreuungsplatzes innerhalb des Kindertagesstättenjahres bleibt die Gebührenpflicht bis zum Monatsende des auf die Abmeldung folgenden Monats bestehen.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht während des gesamten Kindertagesstättenjahres (01.09. bis 31.08.).
- (5) Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen länger, bleibt die Gebührenpflicht bestehen.
- (6) Die erhobenen Gebühren werden grundsätzlich nur im Lastschriftverfahren eingezogen. Hierzu ist bei der Aufnahme des Kindes eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat durch den Gebührenschuldner abzugeben.
- (7) In besonderen, begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde Oberhaid abweichende Regelungen von § 3 zulassen.

## **ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren**

### **§ 5 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertagesstätte betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

## **§ 6 Gebührensatz**

- (1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Benutzungsgebühren erhoben

a) für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	120,00 Euro,
b) für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis sechs Stunden	130,00 Euro,
c) für eine Buchungszeit von mehr als sechs bis sieben Stunden	140,00 Euro,
d) für eine Buchungszeit von mehr als sieben bis acht Stunden	160,00 Euro,
e) für eine Buchungszeit von mehr als acht bis neun Stunden	180,00 Euro,
f) für eine Buchungszeit von mehr als neun Stunden	200,00 Euro.

- (2) Für Kinder unter 3 Jahren wird zusätzlich zur Gebühr nach Absatz 1 ein Aufschlag i. H. v. 50,00 Euro erhoben. Diese Anhebung entfällt in dem Monat, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

- (3) Neben den Benutzungsgebühren werden folgende weitere Gebühren erhoben:

a) im Kindergarten und in der Kinderkrippe:	
- Gebühr für Brotzeitgeld - vormittags monatlich:	22,00 Euro,
- ganztags monatlich:	25,00 Euro,
- Mittagessen pro Tag für Kinder, die sich während der Mittagszeit im Kindertagesstätte aufhalten:	 2,50 Euro,
b) im Kindergarten, im Waldkindergarten und in der Kinderkrippe:	
- Spielgeld monatlich:	10,00 Euro.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

- (1) Für Geschwisterkinder, die zeitgleich die Kindertagesstätte besuchen, wird die Benutzungsgebühr (§ 5 Abs. 1) für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Ab dem dritten Geschwisterkind, das zeitgleich die Kindertagesstätte besucht, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Ausgenommen von der Gebührenermäßigung sind der Kinderkrippenaufschlag, das Spielgeld, das Brotzeitgeld und das Mittagessen.

## **§ 8 Beitragsentlastung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertagesstätte alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr abgezogen.
- (3) Wechselt das Kind von einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers in die gemeindliche Kindertagesstätte sind die Gebührenschuldner verpflichtet, dieser unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung trat zum 01.01.2021 in Kraft und löste die Gebührensatzung vom 31.07.2013 zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 01.01.2018 ab. Die Änderungssatzung vom 03.05.2022 tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Oberhaid, den 24.11.2020

gez.

Carsten Joneitis  
Erster Bürgermeister